

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7430, 12/7902 —

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung **des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Kindergeld ist zusammen mit Steuerfreibeträgen (Kinder- und Ausbildungsfreibetrag), der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Stipendien für begabte Studierende der Begabtenförderungswerke und Stiftungen ein zentraler Bestandteil des „dualen Systems“ des Familienlastenausgleichs. Dieser wirkt sich nicht nur auf das Einkommen der Familien bzw. Auszubildenden für den Lebensunterhalt, sondern auch auf ihre Möglichkeiten aus, eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung durchzuführen, wenn ihnen die für die Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung hat mit den Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Arbeitsförderungsgesetzes und von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu anderen Gesetzen (insbesondere im öffentlichen Dienst) im Rahmen des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms in diesen sensiblen Bereich eingeschnitten:

Der Anspruch auf Kindergeld entfällt nach § 2 Abs. 2 BKGG, wenn Kindern aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat. Außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen in bestimmtem Rahmen. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt

ebenfalls, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Werden Auszubildende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert, so wird hierbei der Zuschußanteil zugrunde gelegt. Außerdem werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bei der Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz berücksichtigt, es sei denn, der Auszubildende selbst erhält sie für seine Kinder, oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen des Bundeskindergeldgesetzes Förderung in Höhe von mindestens 610 DM monatlich als Zuschuß zu bewilligen (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG). Ausbildungsbedingte Zuschüsse und Brutto-Erwerbseinnahmen, z. B. aufgrund einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit oder in den Semesterferien durch Werkarbeit erzielt, werden dabei mit den ausbildungsbedingten Zuschüssen zusammengerechnet. Bei der Berechnung dieser Einkommensgrenzen wird auch nicht unterschieden zwischen Zuschüssen zum Lebensunterhalt und sonstigen Zuschüssen, z. B. Büchergeld von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke.

2. Weiter stellt der Deutsche Bundestag fest:

Die ersten Erfahrungen mit diesen neuen Bestimmungen zeigen, daß die Einkommenseinbußen bei Wegfall des Kindergeldes zum Teil beträchtlich über der Höhe des Kindergeldes des betroffenen Auszubildenden liegen, da eine Neufestsetzung der den Eltern zustehenden Kindergeldsätze auch für die übrigen Kinder erfolgt. Somit entfällt nicht nur der Kindergeldsatz für das nicht mehr berücksichtigte Kind, sondern für alle anderen kindergeldlich relevanten Kinder wird ein entsprechend geringerer Satz gezahlt. Außerdem werden die den Eltern zustehenden Freibeträge neu festgesetzt. Kindergeldrechtlich am stärksten sind daher die finanziellen Einbußen für Familien mit vier oder mehr Kindern sowie mit geringem Einkommen. Hier betragen sie bis zu 240 DM pro Monat. Entsprechendes gilt für Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung laut Tarifvertrag von mehr als 750 DM im Monat.

Außerdem entfällt bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Berücksichtigung des Kindes im Ortszuschlag – rd. 150 DM pro Monat – in den Monaten, in denen für das Kind keine Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt werden. Entfällt der kindergeldbezogene Anteil im Ortszuschlag für mehr als vier Monate zusammenhängend, so wird zudem das Kind in der Beihilfe nicht mehr berücksichtigungsfähig. Dies wirkt sich auch auf die Höhe der Beihilfe für den beihilfeberechtigten Elternteil aus. Die Auszubildenden müssen außerdem einen zusätzlichen Krankenkassenbeitrag leisten, da sie sich nun voll selbst versichern müssen. Zwar steigt die Förderung nach dem BAföG dadurch geringfügig, das verfügbare Familieneinkommen sinkt jedoch um einen monatlichen Betrag von bis zu 500 DM je nach der familiären Situation.

Besonders betroffen sind die wegen ihrer hohen Leistungsfähigkeit von den Begabtenförderungswerken oder im Rahmen der bayerischen Hochbegabtenförderung statt nach BAföG mit Stipendien geförderten Auszubildenden. Diese Stipendien werden als Zuschuß gewährt, d. h. hier setzen die Auswirkungen der Bundeskindergeldgesetzesänderung bereits bei Teilstipendien von 610 DM ein. Damit wird der überwiegende Teil der Hochbegabtenstipendiatinnen und Hochbegabtenstipendiaten von der Regelung erfaßt. Bei diesem Personenkreis kann der Einbruch im Familieneinkommen leicht monatlich 1 000 DM erreichen, also mehr als den Betrag der Stipendienförderung. Da auch das Büchergeld eingerechnet wird, fällt der Grenzwert für ein „kindergeldunschädliches“ Stipendium faktisch sogar auf 460 DM pro Monat.

Hinzu kommen weitere Ungereimtheiten bzw. Einbußen bei im Ausland Studierenden, soweit sie Ausbildungsförderung erhalten, da der Auslandszuschlag voll als Zuschuß gewährt wird, die Einkommensgrenze von 610 DM daher häufig überschritten wird. Familienheimfahrten bei dienstlich im Ausland Beschäftigten für ihre in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Kinder können ebenfalls entfallen.

Auch Studierende mit Kindern, die aufgrund von Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahre maximal vier Semester zusätzlich individuelle Ausbildungsförderung erhalten, sind von der Neuregelung des BKGG betroffen: Da die verlängerte Förderung voll als Zuschuß gewährt wird, entfällt der Kindergeldanspruch in diesen Semestern bereits bei einer Teilförderung nach dem BAföG ab 610 DM.

Betroffen sind auch behinderte Studierende, denen zum Ausgleich für die durch die Behinderung verursachte Verzögerung der Ausbildung ebenfalls zusätzlich zur Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit BAföG als Vollzuschuß gewährt wird.

Schließlich muß davon ausgegangen werden, daß zahlreiche Studierende, die im Monatsdurchschnitt geringere Einkünfte als 750 DM haben, in den Monaten der Semesterferien diese Einkommensgrenze überschreiten und daher ebenfalls von den geänderten Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes betroffen sind.

Die Gesetzesänderungen bewirken außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die mit dieser Einsparung von Sozialleistungen bewirkten negativen Auswirkungen treffen daher insbesondere begabte Studierende und kinderreiche Familien. Sie betreffen verstärkt Auszubildende, bei denen ein Elternteil oder beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Sie betreffen insbesondere behinderte Studierende, Studierende mit Kindern und vorübergehend im Ausland Studierende. Das 1. und 2. SKWPG bewirkt daher nicht nur erhebliche Einsparungen beim Kindergeld. Die Gesetzesänderungen führen zu teilweise dramatischen Einschnitten im Familieneinkommen. Sie führen zur Ver-

unsicherung der Betroffenen, da das Familieneinkommen im Jahresverlauf stark schwanken kann. Sie stehen im Widerspruch zum Förderungszweck des BAföG und bewirken eine Abschreckung vom Studium gerade von begabten Auszubildenden aus bedürftigen Familien und von Studierenden mit besonderen Erschwernissen.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 1. September 1994 einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des 1. und 2. SKWPG auf den Familienlastenausgleich, die Studienwahl und das Studienverhalten sowie Änderungsvorschläge zur Vermeidung der geschilderten negativen Auswirkungen vorzulegen. Dabei ist auch darzustellen, wie die Einkommensgrenzen von 610 bzw. 750 DM begründet werden und wie sie gegebenenfalls dynamisiert werden können. Weiter ist zu berichten, wie viele Auszubildende betroffen sind und wie hoch die direkten Einsparungen nach dem BKGG sowie demgegenüber die weiteren Einbußen im verfügbaren Familieneinkommen bei den Betroffenen sind.

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion